

ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

Die vier Sphären der steuerbegünstigten Organisation

6 Fragen an Melanie Jakobs

EINE INITIATIVE VON



Stifter für Stifter

In Partnerschaft mit



**Bundesverband
Deutscher Stiftungen**



PROJEKTTRÄGER



Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

- Errichtung und Beratung gemeinnütziger Körperschaften, wie Stiftungen, Vereine, gemeinnützige GmbHs
- Testamentsberatung und Nachlassabwicklung

Melanie Jakobs

Rechtsanwältin, Diplom Kauffrau

Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
www.stiftungszentrum-law.de



1. Welche unterschiedlichen Bereiche hat eine gemeinnützige Organisation?

einer steuerbegünstigten Körperschaft

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetriebe
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

2. Was bedeutet „steuerbegünstigte Körperschaft“?

zwischen ertrags- und umsatzsteuerlicher Behandlung!

Ertragssteuerlich

Vereine, Stiftungen und andere Organisationen sind von der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer befreit
(§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; § 3 Nr. 6 GewStG)
sofern sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.



Umsatzsteuerlich

Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich unabhängig von steuerbegünstigten Zwecken, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen:

- Ist die Organisation unternehmerisch tätig?

- Liegt ein Leistungsaustausch vor?
➡ Organisation ist Unternehmer, § 2 UStG
- Greift keine Steuerbefreiungsvorschrift, wie z.B. bei kostenpflichtigen Seminaren, § 4 Nr. 22 a) UStG?
➡ Umsatzsteuerpflicht
- Gibt es einen ermäßigten Steuersatz, § 12 UStG?

*Zweckbetrieb ist aufgrund der gemeinnützigen Tätigkeit frei von Ertragsteuer;
da der Zweckbetrieb jedoch eine unternehmerische Tätigkeit mit Leistungsaustausch
darstellt, besteht grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht.*

✓ *aber ermäßigter Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG*

3. Was sind die steuerlichen Besonderheiten des ideellen Bereichs?

ist der Kernbereich der gemeinnützigen Organisation

- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke als Grundvoraussetzung für steuerliche Anerkennung, § § 51 ff AO
- umfasst Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse
- keine steuerlichen Auswirkungen

4. Was ist Vermögensverwaltung und was sind die steuerlichen Besonderheiten?

ist die Nutzung des Vermögens durch:

- Kapitalanlagen
- Langfristige Vermietung und Verpachtung, § 14 S. 3 AO



Einnahmen müssen zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, § 55 AO

Ertragssteuerlich

grundsätzlich ertragssteuerfrei,
da keine wirtschaftliche Tätigkeit
i.S.v. § 14 Satz 1 AO



Umsatzsteuerlich

kann unternehmerische Tätigkeit sein

 Umsatzsteuer?

- Kapitalanlagen mangels unternehmerischer Betätigung umsatzsteuerfrei
- Vermietung und Verpachtung ist unternehmerische Betätigung:
 - ✓ Immobilien, Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 a UStG
 - ✓ Namensrechte und Logo, Steuerpflicht, aber derzeit noch ermäßigter Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG

5. Was ist ein Zweckbetrieb und was sind seine steuerlichen Besonderheiten?

ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Einnahmenerzielung (§ 65 AO)

- verwirklicht satzungsmäßige Zwecke
- seine Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden
- darf nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern treten
- darf nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen,
§ § 12 Nr. 8 UStG



Es dürfen auch Spenden für den Zweckbetrieb verwendet werden.

Ertragssteuerlich


grundsätzlich ertragssteuerfrei
§ 64 Abs. 1, § § 65 ff AO



Umsatzsteuerlich


Unternehmerische Tätigkeit, da Leistungsaustausch

 Umsatzsteuer?

- Aber: derzeit noch ermäßigter Steuersatz von 7 %
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG
 - ✓ Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG
in Höhe von 19 % möglich
 - ✓ Kleinunternehmer  keine Umsatzsteuer,
§ 19 UStG

6. Was sind steuerlichen Besonderheiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs?

Ertragssteuerrecht

Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen der zusätzlichen Einnahmenerzielung  Besteuerung des wiGB wie gewerbliches Unternehmen, § 64 AO

➤ Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht


➤ Freigrenze:

- Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschl. Umsatzsteuer) aller wi GB ohne Zweckbetriebe nicht höher als 35.000 €

 keine Körperschaft-/Gewerbesteuer, § 64 Abs. 3 AO

- Steuerbelastung abhängig von tatsächlichem Gewinn (Einnahmen./. Ausgaben) in sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Umsatzsteuerrecht

- Umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch, Vorsteuerabzug in Höhe von 19 %, § 15 UStG, sofern zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Kleinunternehmer  keine Umsatzsteuer, § 19 UStG

weitere Besonderheiten

- Wegfall der Geprägetheorie
 - ➡ wiGB kann Schwerpunkt der gemeinnützigen Organisation sein
- aber Ausschließlichkeitsgebot:
wiGB darf nicht Selbstzweck sein, es muss dem gemeinnützigen Zweck dienen
- einheitliche wiGB darf nie defizitär sein
- Auslagerung in Tochter-GmbH bei Gefahr für Gemeinnützigkeit
- Es dürfen keine zeitnah zu verwendenden Mittel in den wiGB fließen
 - ✓ für Zuwendungen keine Spendenbescheinigungen
 - ✓ Finanzierung durch Sponsoring möglich

Weitere Fragen?



Stiftungszentrum.law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Haus des Stiftens

Landshuter Allee 11

80637 München

Tel. 089 / 744 200 610

Fax 089 / 744 200 699

info@stiftungszentrum-law.de

Melanie Jakobs

ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

VIELEN DANK.

EINE INITIATIVE VON



Stifter für Stifter

In Partnerschaft mit



**Bundesverband
Deutscher Stiftungen**

PROJEKTTRÄGER



Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

